

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO); Bewilligung eines Verpflichtungskredites im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Juli 2021, RRB Nr. 2021/1079

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Erwägungen	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Grundzüge der Regelung	5
1.3 Zuständigkeiten	6
1.4 Rechnungsstellung	6
2. Auswirkungen	7
2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3. Rechtliches	7
4. Antrag	8
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Das Covid-19-Gesetz wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses schuf die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ersetzte damit die Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Artikel 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe vorsieht. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe setzt Art. 11a Covid-19-Gesetz um. Sie enthält die Bedingungen, um eine Veranstaltung von überkantonaler Bedeutung unter den Schutzschirm zu stellen. Ebenso regelt sie die Verfahren sowie die Finanzierung und Abrechnung dieser Massnahmen. Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des «Schutzschirms» ist u. a., dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in dem die Veranstaltung stattfindet und der Veranstaltungsunternehmer eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) hat.

Die Gesamtkosten für den Kanton Solothurn werden auf brutto 5 Millionen Franken geschätzt. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den ausbezahlten Beiträgen des Kantons.

Für die Bewilligung des Verpflichtungskredites in der Höhe von brutto 5 Millionen Franken ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Verpflichtungskredit über die Verordnung der Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO) für den Kanton Solothurn.

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses beinhaltet die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden und ersetzte die bisherigen diesbezüglichen Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Art. 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe vorsieht. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Es sollen finanzielle Entschädigungen für Veranstaltungsunternehmen geleistet werden, deren Veranstaltungen aufgrund einer behördlichen Anordnung infolge der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden mussten. Die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 26. Mai 2021 (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) setzt Art. 11a Covid-19-Gesetz um. Sie regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Veranstaltung von überkantonaler Bedeutung unter den Schutzschirm gestellt werden kann. Ebenso regelt sie die Verfahren sowie die Finanzierung und Abrechnung dieser Massnahmen.

Die Kantone haben, sofern sie Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung unter den Schutzschirm stellen wollen, hierfür die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dazu müssen sie die Finanzierung gewährleisten sowie die Zuständigkeiten und Verfahren festlegen. Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO) regelt die kantonalen Zuständigkeiten und Verfahren. Mit der vorliegenden Vorlage wird dem Kantonsrat die Bereitstellung des benötigten Verpflichtungskredites beantragt um die Massnahmen des Schutzschirms zu finanzieren.

1.2 Grundzüge der Regelung

Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des «Schutzschirms» ist u. a., dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in dem die Veranstaltung stattfindet und der Veranstaltungsunternehmer eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) hat.

Um als Publikumsanlass zu gelten, muss die Veranstaltung eine Teilnehmendenzahl von über 1'000 Personen aufweisen. Massgeblich ist die maximal vom Kanton bewilligte Anzahl Personen pro Tag. Dabei wird auf die kantonale Bewilligung zur Durchführung abgestellt. Die Anzahl Personen umfasst nicht nur die Besucherinnen und Besucher (im Sinne von Publikum), sondern auch andere Mitwirkende: seien dies aktiv Beteiligte (z.B. Breitensportanlässe, Laienbeteiligung bei Kulturanlässen) oder auch weitere Beteiligte wie das Personal oder Medienschaffende. Unter-

stützt werden nur Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Unerheblich ist dabei, ob der Eintritt zur Veranstaltung kostenpflichtig ist.

1.3 Zuständigkeiten

Die Zusicherung unter den Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung sowie die Auszahlung von allfälligen Beiträgen an Veranstaltungsunternehmen ist ein mehrstufiger Prozess. So ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Zusicherung des Schutzschirms, dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt.

Im Kanton Solothurn sind gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (WAG; BGS 940.11) die Einwohnergemeinden zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden holen im Rahmen der Verfahrenskoordination auch sämtliche Nebenbewilligungen ein, die für die Durchführung eines Anlasses notwendig sind. Sie haben somit nach Massgabe der aktuellen Vorgaben des Bundes auch die notwendige gesundheitspolizeiliche Bewilligung einzuholen. Diese wird durch das kantonale Gesundheitsamt namens des Departements des Innern ausgestellt.

Das Amt für Kultur und Sport ist zuständig für die Zusicherung des Schutzschirms bei Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich, während das Amt für Wirtschaft und Arbeit diejenige für Fach- und Publikumsmessen gewährleistet. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ergibt sich aufgrund der jeweils vorhandenen Fachkompetenzen in den einzelnen Bereichen, um eine Beurteilung der überkantonalen Bedeutung vornehmen zu können.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird beauftragt, bei Veranstaltungen, die über eine Zusicherung des Schutzschirms verfügen und aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden, die Berechnung und Auszahlung der ungedeckten Kosten vorzunehmen. Dieses Amt rechnet die ausbezahlten Beiträge mit dem Bund ab und ist für das Reporting zuständig.

1.4 Rechnungsstellung

Zur administrativen Erleichterung finanzieren die Kantone die Leistungen vor und stellen dem Bund rückwirkend Rechnung. Die Rechnungsstellung der Kantone gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erfolgt monatlich.

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Zum aktuellen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, wie hoch der finanzielle Beitrag des Kantons im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung effektiv sein wird. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Anlässe unter den Schutzschirm gestellt werden und wie hoch im Falle einer behördlich angeordneten Absage oder Verschiebung des Anlasses die effektiv ungedeckten Kosten sein werden. Andererseits kann die Weiterentwicklung der epidemiologischen Lage zurzeit nicht vorausgesagt werden. Das bedeutet wiederum, dass es keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür gibt, ob und falls ja, ab wann Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung abgesagt oder verschoben werden müssen. Die Höhe des zur Verfügung gestellten Kredits ist deshalb eine reine Schätzung mit einigen unbekanntem Grössen.

Der beantragte Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 5 Millionen Franken wird als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets Wirtschaft und Arbeit geführt. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den ausbezahlten Beiträgen des Kantons.

Mit Ausnahme allfälliger Drittaufträge an spezialisierte Firmen zur Überprüfung der Abrechnungen der Veranstaltungsbetriebe sowie zur Festlegung der ungedeckten Kosten können allenfalls, je nach Gesuchseingang, zusätzliche Personalkosten anfallen. Es würde sich dabei um wenige, befristete Anstellungen zur raschen Abarbeitung der Gesuche handeln. Der Prozess wird aber grundsätzlich im Rahmen der Regelstrukturen bewältigt. Das Departement des Innern erteilt die kantonale gesundheitspolizeiliche Bewilligung im Rahmen der üblichen Anlassbewilligung (Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden). Das Amt für Kultur und Sport erteilt die kantonale Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm bei Kultur- und Sportanlässen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt die kantonale Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm bei Fach- und Publikumsmessen. Zudem ermittelt das Amt für Wirtschaft und Arbeit die ungedeckten Kosten (allenfalls mit Drittaufträgen), nimmt die Auszahlungen an die Veranstaltungsunternehmen vor und rechnet mit dem Bund ab (inklusive Reporting).

Finanziell wirkt sich die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt aus:

Kosten brutto total	5'000'000 Fr.
<u>Kosten netto total</u>	<u>2'500'000 Fr.</u>
Davon brutto im Jahr 2021	2'500'000 Fr.
<u>Davon netto im Jahr 2021</u>	<u>1'250'000 Fr.</u>
Davon brutto im Jahr 2022	2'500'000 Fr.
Davon netto im Jahr 2022	1'250'000 Fr.

Die Kosten für das Jahr 2021 werden mit einem Nachtragskredit im Rahmen des Jahresabschlusses beantragt. Die Kosten für das Jahr 2022 werden im Budget ordentlich geplant.

3. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) nicht dem fakultativen Referendum nach Art. 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c KV).

8

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO); Bewilligung eines Verpflichtungskredites im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf Paragraph 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsvolle Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juli 2021 (RRB Nr. 2021/1079), beschliesst:

1. Dem Verpflichtungskredit für die Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe für den Kanton Solothurn wird zugestimmt.
2. Der Kanton Solothurn stellt für Massnahmen für Publikumsanlässe mit überkantonaler Bedeutung die Summe von brutto 5 Millionen Franken zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den ausbezahlten Beiträgen des Kantons.
3. Die anfallenden Kosten in der Höhe von brutto 5 Millionen Franken werden je zur Hälfte in den Jahren 2021 und 2022 der neuen Finanzgrösse im Amt für Wirtschaft und Arbeit belastet, (Profitcenter P70210, Konto 3635000, Auftrag 20987). Die Entschädigung durch den Bund erfolgt über das Konto 4630000.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 115.1.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport
Departement des Inneren
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste